Rechtssache C-246/88

(abgekürzte Veröffentlichung)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik

„Vertragsverletzung — Euratom-Richtlinien — Nichtdurchführung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen"

Leitsätze des Urteils

Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Verstoß — Rechtfertigung — Unzulässigkeit
(EAG-Vertrag, Artikel 141)

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Mitgliedstaat sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichtbeachtung der Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen, die sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien ergeben.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Walter Van Gerven hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 16. April 1991 vorgetragen *. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage der Kommission stattzugeben und der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

* Originalsprache: Niederländisch.